



## Niederschrift über die 54. Sitzung des Marktgemeinderates am 26.03.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

*Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.02.2025
- 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Sommer Open-Air-Kino am Marktplatz
- 3.2 Glonntalfestival in Markt Indersdorf
- 3.3 Neue Kunstwerke im öffentlichen Raum
- 4 Freizeitangebot für die Jugend: Anmietung eines Pumptracks
- 5 Antrag auf Zuschuss zur Sanierung des Kriegerdenkmals Niederroth
- 6 Antrag Wählergruppe Um(welt)denken, Errichtung einer Fahrradstraße am Sportplatzweg, Markt Indersdorf  
- zurückgestellt -
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf auf Errichtung eines Gehwegs sowie einer Querung an der Glonntalstraße
- 8 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)
- 9 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung - FGS)
- 10 Bestellung einer Standesbeamtin
- 11 Zuschussantrag des Heimatvereins Indersdorf e.V. für die Zukunftsfähigkeit des Augustiner Chorherren-Museums

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Antrag zur Geschäftsordnung;  
gem. § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Der Antragsteller zu TOP 6 der heutigen Sitzung, MGR Gerhard Seemüller stellt aufgrund neuer Erkenntnisse kurzfristig den Antrag, diesen TOP zurückzustellen und in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Der Vorsitzende lässt hierüber abstimmen:

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

Nachdem keine weiteren Anträge zur Tagesordnung vorliegen, eröffnet der Vorsitzende die Einzelberatungen.

### **TOP 1      Bürgerfragestunde**

Sach- und Rechtslage:

Kein Anfall

### **TOP 2      Genehmigung der Niederschrift vom 19.02.2025**

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

#### **Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

### **TOP 3      Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

**Sitzung vom 19.02.2025**

### **TOP 13 Vergaben; Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik**

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigte den Vorsitzenden zur Beauftragung der Bayernwerk AG.

### **TOP 13.1 Architektenleistungen für Neubau Kinderhaus Markt Indersdorf**

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigte den Vorsitzenden zur Beauftragung des Architekturbüros Hrycyk Architekten GmbH, 81543 München.

### **TOP 3.1 Sommer Open-Air-Kino am Marktplatz**

#### Sach- und Rechtslage:

Wie bereits im Jahr 2024 organisiert der Zweckverband „Jugendarbeit“ wieder ein Sommer-Open-Air-Kino am Indersdorfer Marktplatz. Wie bekannt musste der Kinoabend im letzten Jahr wegen Regen abgesagt werden.

Deshalb soll am Freitag, den 06.06.2025 ein erneuter Open-Air-Kinoabend organisiert werden.

Das Kino-Open-Air für Jung und Alt wird voraussichtlich um 21.00 Uhr starten.

Weitere Details werden zeitnah auf der gemeindlichen Homepage unter [www.markt-indersdorf.de/Aktuelles/Gemeinde-aktuell](http://www.markt-indersdorf.de/Aktuelles/Gemeinde-aktuell) bekannt gegeben.

### **TOP 3.2 Glonntalfestival in Markt Indersdorf**

#### Sach- und Rechtslage:

Am Samstag, 12.07.2025 findet das 5. Glonntalfestival am Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf statt.

Nicht nur musikalisch wird wieder einiges geboten sein. Auch Dank der Teilnahme von verschiedenen Vereinen und Organisationen ist ein Rahmenprogramm geplant, das ebenso im sportlichen, kreativen, künstlerischen und kulinarischen Bereich liegt.

Das Fest für alle Generationen beginnt voraussichtlich um ca. 13.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

### **TOP 3.3 Neue Kunstwerke im öffentlichen Raum**

#### Sach- und Rechtslage:

Seit kurzem schmücken zwei neue Kunstwerke das Foyer und den großen Sitzungssaal im Rathaus.

Es handelt sich um zwei besondere Darstellungen der Indersdorfer Ehrenbürger sowie der geehrten Bürgerinnen und Bürger. Der Anstoß, diese Personen besonders hervorzuheben, kam von Peter Keller, Marktgemeinderatsmitglied und zweiter Bürgermeister von Indersdorf. Der zufällige Fund in der Glonn: ein mittelalterlicher Brückenträger aus einer faszinierenden Altei- che, führte dann dazu diese Grundidee Idee in die Tat umzusetzen.

Beide Kunstwerke wurden vom Indersdorfer Künstler Stefan Allmann geplant, entworfen und gestaltet.

Im Rathausfoyer befindet sich das 1. Kunstwerk: die Tafeln der Ehrenbürger Indersdorf. Neben dem verwendeten Material der historischen Alteiche, die gekonnt im Kunstwerk Altes mit Neuem verbindet, findet sich auch ein weit in die Geschichte zurückreichendes Wahrzeichen Indersdorfs wieder: die beiden Türme des Klosters als Säulen für die Namenstafeln.

Die über die Jahrhunderte im Wasser entstandene dunkle Färbung des Holzes stellt dabei einen angemessenen Rahmen für die hellen, glänzenden Tafeln mit den Namen der Geehrten, schafft einen eindrucksvollen Kontrast und unterstreicht die Besonderheit der Ehrenbürgerschaft.

Das 2. Kunstwerk befindet sich im Großen Sitzungssaal des Rathauses. Der Grundgedanke, diejenigen Menschen des öffentlichen Lebens zu ehren, die sich in vielfältiger Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, entstand im Jahre 2016. Dafür wurde eine jährlich stattfindende Bürgerehrung eingeführt. Alle bisher geehrten Bürgerinnen und Bürger finden sich mit einer Namenstafel auf der, aus dem gleichen Holz stammenden, Ehrentafel wieder.

Nach einer ersten Präsentation im Sommer 2024 und der Zustimmung der Entwürfe im Marktgemeinderat haben seit Januar 2025 beide ästhetisch ansprechende und mit inhaltlicher Botschaft versehene Kunstwerke ihren endgültigen Platz im Rathaus gefunden.



Bild von links:

Künstler Stefan Allmann und Erster Bürgermeister Franz Obesser

#### **TOP 4 Freizeitangebot für die Jugend: Anmietung eines Pumpracks**

##### Sach- und Rechtslage:

2023 und 2024 wurden auf dem TSV-Gelände in Markt Indersdorf gemietete Pumpracks aufgebaut. 2023 wurde das Angebot sehr gut genutzt.

2024 wurde durch das Hochwasser kurz nach dem Aufstellen der Pumprack weggeschwemmt. In den Tagen davor wurde er ebenfalls gut genutzt.

Die Verwaltung hat nun wieder ein Angebot erhalten, einen Pumptrack von 28.04. – 23.06.2025, also knapp 2 Monate zu mieten zu einem Bruttopreis von ca. 11.000 €.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2025 eingestellt.

Die Verwaltung bittet den Marktgemeinderat zu entscheiden, ob auch in diesem Jahr am TSV-Geländer oder in einem Ortsteil wieder ein entsprechendes Angebot für die Jugend gemacht werden soll.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt auch im Jahr 2025 einen angemieteten Pumptrack in Niederroth (möglichst am Sportgelände) für ca. 8 Wochen bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

## **TOP 5      Antrag auf Zuschuss zur Sanierung des Kriegerdenkmals Niederroth**

### Sach- und Rechtslage:

Während einer Besprechung am Donnerstag, 13.02.2025 beantragt der Krieger- und Soldatenverein Niederroth 1869 für die notwendige Renovierung des Kriegerdenkmals in Niederroth einen Zuschuss durch die Marktgemeinde. Laut einiger fachkundigen Firmen bedarf des Denkmals einer Renovierung, die nicht zu lang hinausgezögert werden sollte.



Die Renovierungsarbeiten umfassen u.a. neue Schriftplatten, Reinigung des Denkmals mit Steineiniger, Dampfstrahler und abschließender Imprägnierung, Renovierung und teilweise Neubeschriftung der Gedenktafeln, vorhandene Inschrift und Zahlen neu vergolden.

Das Kriegerdenkmal befindet sich im Besitz der Marktgemeinde und wird seit Jahrzehnten vom Krieger- und Soldatenverein Niederroth gepflegt.

Zur Eruiierung der Renovierungskosten wurden im Vorfeld vom Verein 5 Firmen bezüglich entsprechender Angebote angefragt. Die Kosten belaufen sich demnach auf insgesamt ca. 10.000 €.

Der Verein sieht sich in der Lage einen Eigenanteil an den Renovierungskosten von 4.000 € aufzubringen. Um die Finanzierung der Renovierungskosten zu gewährleisten, wird von der Marktgemeinde ein Zuschuss in Höhe der restlichen 6.000 € beantragt.

Darüber hinaus hat der Verein im Vorfeld beim Landesamt für Denkmalpflege bereits geklärt, dass sich das Denkmal nicht auf der Liste der Baudenkmäler befindet. Somit können die Renovierungsarbeiten direkt, ohne das Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmal-schutzbehörde einschalten zu müssen, in Auftrag gegeben werden.

Der Verein übernimmt zusätzlich zum finanziellen Eigenanteil auch die Beauftragung, Abwicklung und Überwachung der Renovierungsarbeiten. Der Auftrag für die Renovierungsarbeiten an den Steinmetz soll im Mai/Juni dieses Jahres erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und gewährt dem Krieger- und Soldatenverein Niederroth 1869 zur Renovierung des Kriegerdenkmals in Niederroth einen Zuschuss in Höhe von 6.000 €. Des Weiteren sollen die Beauftragung des Steinmetz' sowie die Überwachung der Renovierungsarbeiten vom Verein übernommen werden.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

**TOP 6           Antrag Wählergruppe Um(welt)denken, Errichtung einer Fahrradstraße am Sportplatzweg, Markt Indersdorf  
- zurückgestellt -**

**TOP 6 wurde zurückgestellt**

Mit Schreiben vom 11.12.2024 hat Herr Gerhard Seemüller für die Fraktion Um(welt)denken folgenden Antrag an den Marktgemeinderat gestellt zur Umwidmung des Sportplatzweges bzw. eines Teilstücks des Sportplatzweges zu einer Fahrradstraße, gemäß § 45 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

### ***Begründung:***

#### **1. Vorwiegende Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger:**

*Der Sportplatzweg wird bereits heute überwiegend von Radfahrern und Fußgängern genutzt. Dies zeigt sich durch den geringen motorisierten Verkehr und der Tatsache, dass viele Bürger die Straße bevorzugt zu Fuß und für den Radverkehr nutzen.*

#### **2. Sicherheit im Verkehr:**

*Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße wird der Fokus auf den Radverkehr gelegt, was zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit führt. Die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs wird reduziert, was das Unfallrisiko insbesondere für Kinder auf deren Schulweg oder dem Weg zum Sport- oder dem Jugendfreizeitgelände und für ältere Menschen und Familien minimiert.*

### **3. Förderung nachhaltiger Mobilität:**

*Die Fahrradstraße unterstützt die Ziele des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilität. Sie motiviert mehr Menschen, das Fahrrad anstelle des Autos zu nutzen, was die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert und die Luftqualität in unserer Gemeinde verbessert.*

#### **Attraktivität der Gemeinde steigern:**

*Eine Fahrradstraße erhöht die Lebensqualität vor Ort und macht die Gemeinde attraktiver für junge Familien und Pendler.*

### **4. Unterstützung regionaler Verkehrskonzepte:**

*Die Umwidmung des Sportplatzweges ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde. Sie fördert die Verkehrsberuhigung und den Ausbau eines sicheren, zusammenhängenden Radwegenetzes.*

### **5. Geringe bauliche Maßnahmen erforderlich:**

*Da die Straße bereits überwiegend von Radfahrern genutzt wird, sind keine aufwendigen baulichen Veränderungen nötig. Die Maßnahme kann kosteneffizient durch eine entsprechende Beschilderung und gegebenenfalls kleinere Anpassungen der Markierung umgesetzt werden.*

*Möglicherweise ist es aus versicherungstechnischen Gründen sinnvoller, dass nicht der komplette Sportplatzweg, sondern nur ein Teilstück, beispielsweise ab Abzweigung Marktgasse oder ab der Brücke bis zum Sport-/Jugendfreizeitgelände, zur Fahrradstraße umgewidmet wird. Ein entsprechender Vorschlag könnte von der Verwaltung formuliert werden.*

*Konkrete Maßnahmen:*

- *Beschilderung als Fahrradstraße gemäß der Zeichen 244.1 und 244.2*
- *Anbringung von Hinweisschildern für Fußgänger und Anwohner*
- *Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Anwohner und Nutzer*



Quelle: Bayernatlas

### Sach- und Rechtslage:

Nach Prüfung durch die Verwaltung und Rücksprache mit der Polizeiinspektion Dachau ist festzustellen, dass der Sportplatzweg nicht über die erforderliche Fahrbahnbreite für eine Fahrradstraße verfügt bzw. diese nicht durchgehend gewährleistet ist. Des Weiteren erscheint eine Fahrradstraße lediglich für einen kleinen Abschnitt wenig sinnvoll, da der Zweck einer Fahrradstraße in erster Linie darin besteht, ein zusammenhängendes Radwegenetz zu fördern.

Zudem wird angemerkt, dass der Sportplatzweg bereits als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist. Eine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit ist somit nicht zu erwarten, außer dass Radfahrer künftig nebeneinander fahren dürften. Dafür wäre jedoch eine notwendige Mindestbreite von 2,50 m pro Fahrtrichtung erforderlich, denn dort, wo zwei Radfahrer nebeneinander in eine Richtung fahren können, müssen gleichzeitig auch zwei Radfahrer in entgegengesetzter Richtung sicher aneinander vorbeikommen. Diese Voraussetzungen sind leider nicht gegeben.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass der motorisierte Verkehr weiterhin zugelassen bleiben muss, da die Anlieger weiterhin Zugang/Zufahrt zu ihren Grundstücken benötigen. Folglich würde sich die Situation nicht wesentlich ändern, abgesehen davon, dass der Bereich dann als „Fahrradstraße“ **beschildert** wäre.

Um eine funktionierende Fahrradstraße zu schaffen, wären möglicherweise bauliche Anpassungen erforderlich, andernfalls würde es sich lediglich um eine formal festgelegte, jedoch **faktisch nicht umgesetzte Fahrradstraße** handeln.

Mit E-Mail vom 26. März 2025 nimmt MGR Gerhard Seemüller zu den Ausführungen der Verwaltung wie folgt Stellung:

*„Liebe Mitglieder des Marktgemeinderats,*

*die Stellungnahme der Verwaltung bezüglich der beantragten Fahrradstraße am Sportplatzweg berücksichtigt nicht alle relevanten Aspekte. Ich möchte im Folgenden die vorgebrachten Bedenken hinterfragen und aufzeigen, warum die Einrichtung einer Fahrradstraße dennoch sinnvoll ist.*

#### *1. Fahrbahnbreite als Ausschlusskriterium?*

*Die Verwaltung argumentiert, dass die erforderliche Mindestbreite für eine Fahrradstraße nicht durchgehend gegeben sei. Allerdings gibt es zahlreiche Beispiele für Fahrradstraßen in Deutschland, die nicht idealen Breitenmaßen entsprechen. Das Landratsamt fordert eine Mindestbreite einer Fahrradstraße von 5 Metern, sobald Kraftfahrzeuge und/oder landwirtschaftlicher Verkehr ebenfalls zugelassen werden sollen. Dies ergebe sich aus der Notwendigkeit, dass eine Mindestfahrbreite pro Fahrbahn von 2,50 m erforderlich sei (StVO). Dies ist eine eigenwillige Interpretation des Landratsamtes und widerspricht der Praxis in anderen Landkreisen und Ländern. Beispielsweise wird in Baden-Württemberg von einer Mindestbreite von 4m ausgegangen.*

*Das Verkehrsrecht erlaubt Flexibilität bei der Gestaltung solcher Straßen, insbesondere wenn die Umwidmung zur Förderung nachhaltiger Mobilität beiträgt. Auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr betont, dass Straßen mit bestehender Fahrradnutzung nicht zwingend verbreitert werden müssen.*

#### *2. Tempo-30-Zone als Alternative?*

*Die bestehende Tempo-30-Zone wird als Argument gegen die Fahrradstraße angeführt. Eine Fahrradstraße geht jedoch über eine reine Geschwindigkeitsbegrenzung hinaus: Sie priorisiert den Radverkehr, erlaubt Radfahrern, nebeneinander zu fahren, und signalisiert allen Verkehrsteilnehmern, dass Fahrräder hier Vorrang haben. Dies erhöht das subjektive Sicherheitsgefühl und fördert den Umstieg aufs Rad.*

#### *3. Notwendigkeit baulicher Maßnahmen*

*Die Verwaltung weist darauf hin, dass bauliche Maßnahmen erforderlich sein könnten. Doch die vorgeschlagene Maßnahme ist bereits als kosteneffizient beschrieben. Eine einfache Beschilderung und Markierungen genügen oft, um eine Fahrradstraße zu etablieren. Falls punktuelle Anpassungen nötig sind, sollten diese als Investition in die Verkehrssicherheit und den Klimaschutz betrachtet werden.*

#### *4. Kein zusammenhängendes Radwegenetz?*

*Zwar wird argumentiert, dass eine Fahrradstraße nur sinnvoll sei, wenn sie in ein größeres Radwegenetz integriert ist. Doch irgendwo muss ein Anfang gemacht werden. Die Umwidmung des Sportplatzwegs könnte ein Pilotprojekt für eine fahrradfreundlichere Gemeinde sein und weitere Maßnahmen anstoßen.*

#### *5. Anliegerverkehr bleibt möglich*

*Eine Fahrradstraße bedeutet nicht, dass Anlieger keinen Zugang mehr haben. Der motorisierte Verkehr bleibt erlaubt, allerdings mit der klaren Priorität für den Radverkehr. Dies führt erfahrungsgemäß zu einer Verkehrsberuhigung und erhöht die Sicherheit für alle.*

*Fazit:*

*Die vorgebrachten Gegenargumente sind nicht zwingend und sollten nicht zur Ablehnung der Maßnahme führen. Die Einrichtung einer Fahrradstraße würde die Verkehrssicherheit erhöhen, den Umwelt- und Klimaschutz stärken und die Attraktivität der Gemeinde steigern. Daher bitte ich den Gemeinderat, die Umwidmung des Sportplatzwegs zur Fahrradstraße wohlwollend zu prüfen und die Maßnahme umzusetzen.“*

## **TOP 7      Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf auf Errichtung eines Gehwegs sowie einer Querung an der Glonntalstraße**

### Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 04.02.2025 stellt MGR Schulz stellvertretend für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachfolgenden Antrag:

*„Hiermit möchten wir unseren Antrag zur Glonntalstrasse vom 25.9.2024 zurückziehen und durch diesen Antrag ersetzen bzw. diesen Antrag neu einreichen. Grund für den neuen Antrag sind Erkenntnisse, die zu einer Lösungsänderung für die Verbesserung der Verkehrssicherheit in Glonn führen.*

*Weiterhin besteht der Anlass zu diesem Antrag aus der erfreulichen Entwicklung, dass hier viele Familien mit Kindern wohnen. Derzeit gibt es ungefähr 20 Kinder, die in die ersten Klassen der Grundschule gehen. Für alle Familien in Glonn, die nicht ihr Kind mit dem eigenen Auto zu Schule fahren und abholen wollen, ist der Hammerschmiedweg die einzige Möglichkeit, in Richtung Ortsmitte und zur Grund- und Mittelschule zu kommen. Fußgänger und Radler aus Glonn sind auf diesen Weg angewiesen. Leider gibt es bisher an keiner Stelle im Ort einen Fußweg auf beiden Seiten der Staatsstraße und damit auch keine Möglichkeit, eine Querung einzurichten. Gängige Praxis ist, dass direkt an der Einmündung des Hammerschmiedwegs die Straße überquert wird. So müssen die Kinder zumindest nicht direkt auf der Straße dorthin laufen.*

*In dieser Kurve gibt es aber keine Voraussicht und hohes Gefahrenpotential. Ein Drittel der Fahrzeuge sind Schwerlastverkehr, insgesamt fast 50% setzen sich aus Transportern bzw. beruflichen Fahrzeugen zusammen. Deren längerer Bremsweg erhöht die Gefahr innerhalb der Kurve.*

*So möchten wir gern die Möglichkeit schaffen, eine Querung mit höherer Sicherheit an einer **anderen Stelle** bereit zu stellen.*

***Dies führt zu folgendem Antrag:***

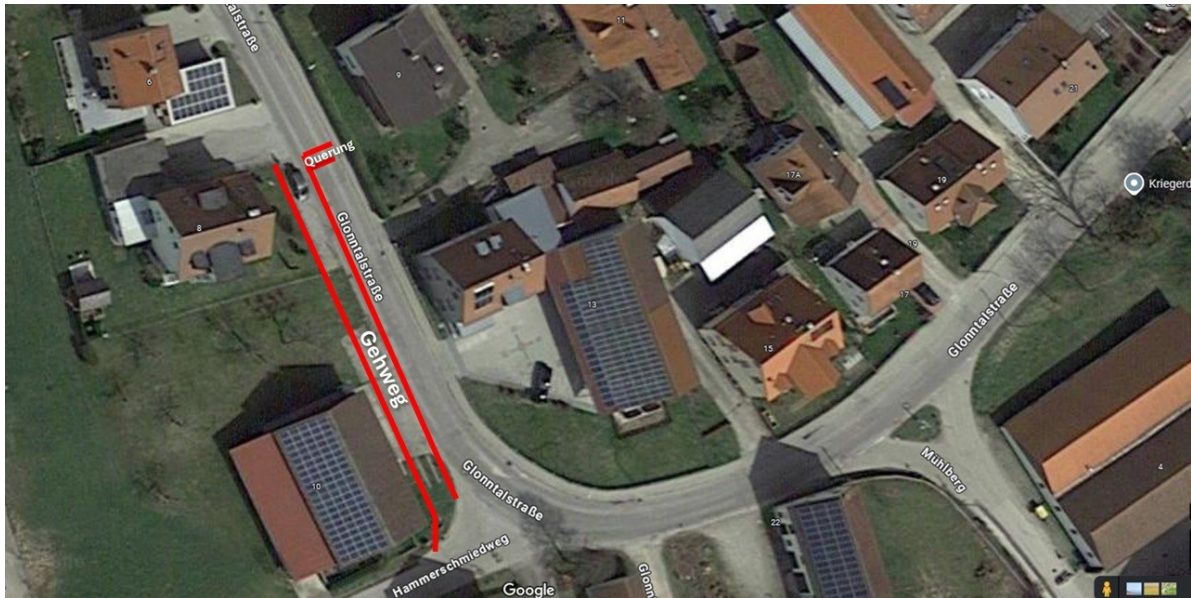
- 1. Erstellung eines Fußgängerwegs auf der Westseite der Glonntalstrasse von Hausnummer 8 bis in die Einmündung zum Hammerschmiedweg***
- 2. Schaffung einer geeigneten Querung mit Abstand zu der Einmündung des Hammerschmiedwegs***

*Im Anhang ist der Vorschlag skizziert. Die benötigte Grundstücksfläche befindet sich zum einen Teil im Besitz der Gemeinde und der Grundstückseigentümer an der Einmündung ist für Gespräche offen. Er hat uns eine Ostskizze von EON überlassen, die bei weiteren Klärungen helfen kann. Auch diese ist als Anlage beigefügt.*

*Die Glonner Familien mit Schulkindern fordern, wie bereits bekannt, eine bessere Lösung als heute für den Schulweg und sind selbst bereit, an den Lösungen mitzuarbeiten, z.B. auch als Schulweghelfer.*

*Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.*

*Hubertus Schulz  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen“*



### **Die Verwaltung führt hierzu aus:**

Da es sich bei der Glontalstraße um eine Staatsstraße (St 2054) handelt, liegt die Zuständigkeit beim Staatlichen Bauamt München-Freising bzw. beim Landratsamt Dachau. Der Markt hat bezüglich der angefragten Themen folgende Antworten von Staatlichem Bauamt, Landratsamt und Polizei erhalten:

#### **1. Lage:**

*Es ist nicht wirklich günstig, eine Straße im Kurvenbereich zu queren. Jedoch wurde auch festgestellt, dass aufgrund der engen Kurve keine hohen Geschwindigkeiten möglich sind. Die gefährlichen Geschwindigkeiten waren allesamt niedrig. Die Anwesenheit der Polizei war nicht ersichtlich und somit der Eindruck nicht verfälscht. Befinden sich Personen auf der Fahrbahn, so ist der Anhalteweg auch ohne „Gefahrenbremsung“ ausreichend und ohne Gefährdung machbar, was jedoch subjektiv anders empfunden werden kann.*

*Zusammengefasst konnte keine besondere Gefährlichkeit des Schulweges festgestellt werden.*

*Trotzdem würden Polizei und Landratsamt empfehlen, die Straße nicht im Scheitelpunkt der Kurve zu queren.*

#### **2. Einrichtung eines Verkehrshelferüberweges:**

*Der angesprochene Verkehrshelferüberweg könnte auf Höhe der Haus-Nr. 8 umgesetzt werden, wenn sich ein Gehweg auf der anderen Straßenseite befindet. Voraussetzung ist, dass sich ausreichend Personen finden, welche als Verkehrshelfer zur Verfügung stehen und diesen dann zuverlässig bedienen.*

*Die Ausführung als „Schotterweg“ würde grundsätzlich ausreichen, jedoch sollten die Eltern im Vorfeld hierüber informiert werden. In einer anderen Landkreisgemeinde wurde ein „Notweg“ aufgeschottert. Kurz nach Inbetriebnahme beklagten dann einige Eltern, dass der Weg bei Regen matschig und somit nicht zumutbar sei. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.*

### **3. Unfallgeschehen seit 17.09.2018 an der Örtlichkeit:**

*Ein Auffahrunfall und ein weiterer Unfall, bei dem ein PKW die Kurve geschnitten hat, ein entgegenkommender Fahrzeuglenker musste ausweichen und ist gegen den Bordstein gefahren.*

### **4. Messung der Geschwindigkeiten durch die Gemeinde:**

Eine Auswertung der Geschwindigkeiten hat ergeben, dass die Verkehrsteilnehmer dort mit niedrigen Geschwindigkeiten (durchschnittlich 23 km/h, max. 36 km/h) unterwegs sind.

Weitere Anmerkungen:

Da sich das Grundstück, auf dem der Fußgängerweg angelegt werden soll, nicht gänzlich im Eigentum des Marktes/Freistaats befindet, wurde mit dem Eigentümer ein Gespräch über einen möglichen Grunderwerb geführt. Derzeit ist ein Grunderwerb nicht möglich.

***Die Errichtung eines Fußgängerwegs auf der Westseite der Glonntalstrasse von Hausnummer 8 bis in die Einmündung zum Hammerschmiedweg ist derzeit so- mit leider nicht möglich.***

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, auf Errichtung eines Gehwegs sowie einer Querung an der Glonntalstraße zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

**Abstimmungsergebnis:** 0 : 22

Grundsätzlich ist sich der Marktgemeinderat allerdings einig, dass weiterhin versucht werden soll den genannten Bereich insbesondere für Fußgänger verkehrssicherer zu gestalten.

## **TOP 8            Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)**

### **Sach- und Rechtslage:**

Im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof in Niederroth soll als neue Grabstättenart die Baumbestattung ermöglicht werden. Hierzu ist die Friedhofssatzung entsprechend zu ändern.

Bei der Baumbestattung erfolgt die Urnenbeisetzung im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Die Grabstätten werden kreisförmig um den Baum verteilt. Es können somit voraussichtlich bis zu acht Grabstellen an einem Baum vergeben werden. Die Grabstelle wird mittels einer bodenbündig eingelassenen, beschrifteten Grabplatte über der Urne gekennzeichnet. Für eine gestalterische Einheit werden die beschrifteten Abdeckplatten vom Markt beschafft und die Kosten hierfür anschließend an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofssatzung - FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

**§ 1**

§ 9 (Grabarten) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 10)
2. Familiengrabstätten (§ 11)
3. Urnenerdgrabstätten (§ 12)
4. Urnenwandgrabstätten (§ 12)
5. Urnengrabstätten unter Bäumen (§ 12)

**§ 2**

§ 12 (Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnenwandgrabstätten, Urnengrabstätten unter Bäumen, Einzel- oder Familiengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden (Urnengrabstätten), müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerdgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen.
- (4) Urnenwandgrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden. Die Zahl der einstellbaren Urnen richtet sich danach, wie viele Urnen gleichzeitig in einer Nische Platz finden. In der Regel können 2 Urnen eingestellt werden. Die Urnenwandgrabstätten werden vom Markt in der vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 10 Jahren vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Wandnische besteht nicht. Die für die Urnenwandnischen bestimmten Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 20 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- (5) Urnengrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten für Urnenerdbeisetzungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Die Grabstätten werden vom Markt in der vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 10 Jahren vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Die Grabstelle wird mittels einer bodenbündig eingelassenen, beschrifteten Grabplatte über der Urne gekennzeichnet.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnenwandgrabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Wandgrabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

### § 3

§ 20 b (Gestaltung der Urnengrabstätten unter Bäumen) wird hinzugefügt:

- (1) Bei den Grabstätten unter Bäumen sind nur die vom Markt beschaffenen Grabplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen.
- (2) Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) dürfen nicht an der Grabstätte abgelegt werden. Kränze und Blumenschmuck sind spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 26.03.2025

Franz Obesser  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

## **TOP 9            Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung - FGS)**

### Sach- und Rechtslage:

Da die Baumbestattung als neue Grabstättenart angeboten wird, ist die Friedhofsgebührensatzung diesbezüglich neu festzusetzen.

Eine Urnengrabstätte unter Bäumen hat im Vergleich zu einer Urnenerdgrabstätte eine kleinere Grabfläche und hat dementsprechend eine niedrigere Grabnutzungsgebühr.

Für eine einheitliche Gestaltung werden die Abdeckplatten für die Baumbestattungen durch den Markt beschafft und anschließend an die jeweiligen Nutzungsberechtigten weiterverrechnet. Hierzu ist die Satzung um die sonstigen Gebühren zu erweitern.

Bisher wird die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle bzw. eines Leichenhauses pauschal je Benutzung erhoben. Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 KAG ist bei der Gebührenfestsetzung auch das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen. Von der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde daher empfohlen die Verweildauer der Leichen bzw. Urnen zu berücksichtigen. Daher soll die Bestattungsgebühr angepasst werden und die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle nach dem Ausmaß der tageweisen Nutzung bemessen werden.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

#### **(Friedhofgebührensatzung - FGS)**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

#### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 26 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 14 Abs. 4 Friedhofssatzung)

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten im Einzelfall treffen.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr für
- |    |                                   |         |
|----|-----------------------------------|---------|
| a) | eine Einzelgrabstätte             | 49,80 € |
| b) | eine Familiengrabstätte           | 99,60 € |
| c) | eine Urnenerdgrabstätte           | 39,00 € |
| d) | eine Urnenwandgrabstätte          | 67,20 € |
| e) | eine Urnengrabstätte unter Bäumen | 23,00 € |
- und wird in einer Summe erhoben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 26 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die unter Abs. 1 genannten Gräber ist für 5 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird eine Gebühr (Verlängerungsgebühr) in gleicher Höhe erhoben und in einer Summe erhoben.
- (4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung des Marktes.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

An Bestattungsgebühren werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof oder eines gemeindlichen Leichenhauses

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Für den ersten Tag     | 250,00 € |
| b) Für jeden weiteren Tag | 50,00 €  |

### **§ 6 Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Bearbeitungsgebühr für Erd- oder Urnenbestattung |         |
| je Bestattung  | 56,00 € |

### **§ 7 sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Übergangsregelung**

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 14.12.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2023 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 26.03.2025

Franz Obesser  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 0

## **TOP 10 Bestellung einer Standesbeamtin**

Gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) werden die Standesbeamten vom Rechtsträger des Standesamts durch Verwaltungsakt bestellt.

Infolge von Personalveränderungen ist Frau Lena Koppitz, als Nachfolge für Herrn Reinhard Baldauf, zur Standesbeamtin zu bestellen.

Da Frau Lena Koppitz den Beschäftigungslehrgang II noch nicht absolviert hat, wurde gem. § 2 Abs. 2 AVPStG eine Ausnahmegenehmigung bei dem Landratsamt Dachau beantragt.

Die Ausnahmegenehmigung wurde am 13.03.2025 erteilt, damit erfüllt Frau Koppitz ab dem 07.04.2025 alle notwendigen Bestimmungsvoraussetzungen zur Standesbeamtin.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat berechtigt den Ersten Bürgermeister Franz Obesser, Frau Lena Koppitz ab dem 07.04.2025 zur Standesbeamtin zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

**TOP 11      Zuschussantrag des Heimatvereins Indersdorf e.V. für die Zukunftsfähigkeit des Augustiner Chorherren-Museums**

Sach- und Rechtslage:

Mit der Sanierung des Mesner-Hauses, dem Startschuss zum Projekt Augustiner-Chorherren-Museum, hatte der Heimatverein Indersdorf im Jahr 2007 begonnen. Nun beinahe 20 Jahre später sind aus Sicht des Vereins und der Verwaltung weitere Investitionen notwendig um das Museum zukunftsfähig zu halten, insbesondere auch durch verstärkte Unterhaltsmaßnahmen. Im Einzelnen sollten u.a. folgende Themen angegangen werden.

- Digitalisierung (Software, Kassensystem und dazugehörige Schulungen der Mitarbeiter
- Renovierungsarbeiten am Gebäude (Anstrich, Reparaturen am Putz, Decken, etc.)
- Umstellung der Beleuchtung auf LED

Insgesamt sind für die oben genannten Maßnahmen eine Gesamtsumme von 108.000 € vorgesehen. Auf den Markt entfallen hierbei im Sinne einer Co-Finanzierung nur 10.250 € da weitere 97.750 € über eine Zuwendung des Freistaats Bayern auf Initiative der Landtagsfraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN gedeckt werden können.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat begrüßt die Initiative der Landtagsfraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN und stimmt einer Co-Finanzierung der oben genannten Maßnahmen mit einem Zuschussbetrag von 10.250 € zu.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 28.03.2025

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung